

Stadt Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung für den Schulhof der Marktschule Ebersbach

§1

Zweck der Benutzungsordnung

Der Schulhof der Marktschule liegt mitten in einer Wohnbebauung. Mit dieser Benutzungsordnung wird den Belangen der Anwohner Rechnung getragen und verträgliches Miteinander unterschiedlicher Interessenlagen herbeigeführt. Da der Schulhof von mehreren Seiten frei zugänglich ist, werden seine Außengrenzen wie folgt festgelegt:



© 2017 DigitalGlobe, Geobasis-DE/BKG, Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

§2

Benutzung

1. Bei der Benutzung des Schulhofes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Der Schulhof mit seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) den Schulhof mit Fahrrädern, Mofas, Kraftfahrzeugen und Krafrädern zu befahren;
 - b) auf dem Schulhof Ball zu spielen;
 - c) mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;

- d) den Schulhof mit Hunden zu betreten;
 - e) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Schulhof aufzuhalten;
 - f) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 - g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
4. Bei schulischen Veranstaltungen kann von diesen Regelungen abgewichen werden. Im Einzelfall und auf Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen. Dies gilt jeweils nicht für Buchstaben e).

§3

Benutzungszeiten des Schulhofs der Marktschule

1. Soweit nicht schulische oder städtische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist der Schulhof ganzjährig zum Spielen für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren freigegeben. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
2. Die Öffnungszeiten des Schulhofs als Spiel- und Bewegungsfläche werden wie folgt festgelegt:
Montag – Samstag nachmittags von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr;
in den Schulferien Montag – Samstag zusätzlich auch vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
3. Aus Gründen des Nachbarschutzes ist das **Spielen an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt.**
4. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§4

Spielgeräte

Die Benutzung der Spielgeräte auf dem Schulhof ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet.

§5

Aufsicht

Den Anweisungen von Lehrerinnen und Lehrern der Marktschule, dem Hausmeister sowie Beschäftigten der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten.

§6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 2 – 5 dieser Benutzungsordnung verstößt.

§7

Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Schulhof der Marktschule für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.